

Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V.

Beitragsordnung

Gemäß § 5 der Satzung der Regionalen Aktionsgruppe vom 17.04.07 erlässt die Mitgliederversammlung die nachstehende Beitragsordnung.

1. Zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke, insbesondere um die Finanzierung zur Erfüllung der Aufgabe des Leader-Managements der RAG zu decken, erhebt der Verein Beiträge.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Vereinssatzung werden laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2010 für das laufende Jahr der Mitgliedschaft folgende Beiträge erhoben:

- für Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften 0,23 € /EW
- für den Landkreis 2.000 €
- für Banken im Einvernehmen, mindestens wie Unternehmen
- für Einzelpersonen/Familienbetriebe ohne ständig beschäftigte Arbeitnehmer und nicht rechtsfähige Vereine 25 €
- für rechtsfähige Vereine, Verbände und die Kirchen 50 €
- für Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten 50 €
- bis zu 100 Beschäftigten 75 €
- mit über 100 Beschäftigten 100 €

Kommunen, die gleichzeitig durch ihre VG Mitglied des Vereins sind, entrichten keinen zusätzlichen Beitrag.

Für die Berechnung des Beitrags der Stadt Jena wird lediglich die Einwohnerzahl der Förderkulisse, also die Einwohner der ländlich geprägten Ortsteile, herangezogen.

3. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der als Gesamtbetrag zum 15.03. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen ist. Berechnungsgrundlage der Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Melderegister der jeweiligen Kommune zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Bei Nichtzahlung des Beitrages gerät das Mitglied in Verzug und wird angemahnt. Ab der zweiten und jeder weiteren Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 5 € zu verlangen.
4. Des Weiteren werden zur Finanzierung die förderbegünstigten Maßnahmeträger herangezogen. Dazu ist im Vorfeld eine Vereinbarung mit diesen Maßnahmeträgern abzuschließen. Die Höhe wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.
5. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Heller
Vorsitzender

Dr. Ahnert
Stellvertreter